

## **Zu § 8 Absatz 1 Nummer 4 – Sicherung des Lebensunterhalts**

### **8.1.1.4 Unterhaltspflicht**

Der Antragsteller ist imstande, sich und seine Angehörigen zu ernähren, wenn er den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, eigenem Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten kann, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein. Die Unterhaltspflicht umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter (siehe zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Nr. 10.3.1.1).

Bei der Ermessenseinbürgerung muss der Antragsteller den Lebensunterhalt auch solcher Angehöriger sichern können, die im Ausland leben. Bei verheirateten oder verpartnerten Antragstellern ist es ausreichend, dass die Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner hierzu gemeinsam in der Lage sind.

Hängt die Unterhaltspflicht von dem Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten ab, so ist es bei einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch ausreichend, wenn der Dritte leistungsfähig und der Unterhaltsanspruch im Inland durchsetzbar ist. Dies gilt entsprechend für eine Vereinbarung über die Unterhaltspflicht nach § 1585c des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Inanspruchnahme von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII (Sozialhilfe) beziehungsweise das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs steht der Einbürgerung nach § 10 und nach § 8 grundsätzlich entgegen (vgl. Nummern 10.3.1 und 10.3.1.3). Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann in bestimmten Fallgestaltungen von der Voraussetzung der Unterhaltspflicht abgesehen werden, wenn der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan hat, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern (siehe Nummer 8.2.).

Der Anforderung nach Absatz 1 Nummer 4 steht grundsätzlich auch entgegen, wenn der Antragsteller zur Abwendung einer Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder XII auf folgende (nicht abschließend) öffentliche Transferleistungen angewiesen ist: Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem SGB III sowie Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.

Die Inanspruchnahme dieser Leistungen steht den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 4 nur dann nicht entgegen, wenn aufgrund einer Prognose zur Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde feststeht, dass der Antragsteller künftig in der Lage sein wird, sich ohne Bezug solcher öffentlicher Transferleistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten.

Unschädlich für die Unterhaltspflicht nach Absatz 1 Nummer 4 sind der Bezug von Kindergeld und Renten eines deutschen Trägers, die zum Einkommen hinzuzurechnen sind.

## **8.2. Zu Absatz 2 Abweichen von der Unterhaltspflicht zur Vermeidung einer besonderen Härte**

8.2.0 Absatz 2 ermöglicht, im Einzelfall zur Vermeidung einer besonderen Härte von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 4 (Unterhaltspflicht) abzuweichen.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) vom 22.3.2024 die Anforderungen an die wirtschaftliche Integration bei der Anspruchseinbürgerung geändert und neben den in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfolgten gesetzlichen Änderungen ausdrücklich die Härtefallregelung in Absatz 2 einbezogen (siehe BT-Drs. 20/9044, S. 34 und BT-Drs. 20/10093, S. 9). Der dem zugrunde liegende systematische Ansatz ist im Rahmen der Ermessenseinbürgerung bei der Auslegung und Anwendung des Absatzes 2 zu berücksichtigen.

Daher ist mit Inkrafttreten des StARModG für nach dem 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge (siehe hierzu § 40a) in Bezug auf Absatz 2 nicht mehr zugrunde zu legen, dass die Anwendung dieser Vorschrift durch atypische Umstände des Einzelfalls bedingt sein muss und nur solchen Härten begegnet werden darf, die durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen beziehungsweise durch sie vermieden oder entscheidend abgemildert werden (so etwa bisher OVG Münster, Beschluss vom 24.6.2022 – 19 E 25/22, bei juris Rn. 6).

8.2.1 Werden die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt, weil ein SGB II/XII-Leistungsbezug besteht, kann in den unter Nr. 8.2.2 ausgeführten Fallkonstellationen, in denen dies nach der bis zum Inkrafttreten des StARModG geltenden Rechtslage unschädlich war, wenn der Antragsteller die Inanspruchnahme der SGB-Leistungen nicht zu vertreten hatte, unter folgenden Voraussetzungen eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 in Betracht kommen:

Der Antragsteller muss alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan haben, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Damit wird dokumentiert, dass er sich nachhaltig um eine ausreichende wirtschaftliche Integration bemüht hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Antragsteller, die sich aller Voraussicht nach dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, eine realistische Chance haben müssen, die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen zu können.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat bei der Entscheidung nach Absatz 2 anhand einer wertenden Gesamtschau alle erheblichen Umstände des Einzelfalls heranzuziehen und zu gewichten. Dem Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts oder wegen Behinderung (Artikel 3 Absatz 3 GG), dem grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 GG) und den

völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK, BGBl. 2008 II S. 1419, 1420 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – UN-KRK, BGBl. II S. 121, S. 990, BGBl. 2011 II S. 600) ist bei der Ermessensentscheidung angemessen Rechnung zu tragen.

Bei staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftigen, die einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (BGBl. II 1953, S. 559) besitzen, sollen Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche und beim Erzielen von Erwerbseinkommen berücksichtigt werden. Der Schutzstatus enthebt jedoch nicht von der Obliegenheit, sich selbst hinreichend um die Sicherung des Lebensunterhalts bemühen zu müssen.

Im Rahmen der Gesamtschau ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die fehlende Unterhaltsfähigkeit voraussichtlich dauerhaft bestehen oder von vorübergehender Dauer sein wird.

Liegen, von der Unterhaltsfähigkeit abgesehen, alle übrigen Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 vor, kann das Ermessen der Staatsangehörigkeitsbehörde in Richtung einer positiven Entscheidung über den Einbürgerungsantrag reduziert sein, wenn die fehlende Unterhaltsfähigkeit voraussichtlich dauerhaft sein wird, der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan hat, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern und die Ablehnung des Einbürgerungsantrages sonst einem dauerhaften Ausschluss vom Erwerb der Staatsangehörigkeit gleichkäme.

Ist hingegen davon auszugehen, dass die fehlende Unterhaltsfähigkeit voraussichtlich von vorübergehender Dauer sein wird oder die der Sicherstellung eines hinreichenden Lebensunterhalts entgegenstehenden Hinderungsgründe in absehbarer Zeit entfallen werden, ist die voraussichtliche Dauer der fehlenden Unterhaltsfähigkeit abzuwägen gegen Art und Gewicht der Umstände, auf denen die fehlende Unterhaltsfähigkeit beruht.

Dabei kann es im Einzelfall zumutbar sein, den Antragsteller darauf zu verweisen, sein Einbürgerungsbegehren zurückzustellen, um nach Fortfall der Hinderungsgründe bewerten zu können, ob der Antragsteller dann imstande ist, seinen Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten und damit eine hinreichende wirtschaftliche Integration angenommen werden kann.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde prüft grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich, ob ein Antragsteller die erforderlichen Eigenbemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im obigen Sinne unternommen und ausgeschöpft hat.

Hat der Antragsteller sozialrechtliche Obliegenheiten verletzt und sind hierauf leistungsrechtliche Reaktionen erfolgt, kann dies eine Indizwirkung entfalten, die der Anwendung des Absatzes 2 entgegensteht. Die Feststellung der Verletzung sozialrechtlicher Obliegenheiten durch die zuständige Leistungsbehörde ist jedoch nicht zwingende Voraussetzung für die Annahme eines der Anwendung des Absatzes 2 entgegenstehenden zurechenbaren Leistungsbezuges.

## **8.2.2 Durch Streichung des „Nichtvertretenmüssens“ in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F entstandene Härtefallkonstellationen**

Insbesondere in den nachfolgenden Fallgestaltungen kann in Fällen, in denen ein SGB II/XII-Leistungsbezug nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F. nicht zu vertreten war, je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls die Annahme eines Härtefalls nach Absatz 2 in Betracht kommen, wenn der Antragsteller alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare für eine nachhaltige wirtschaftliche Integration unternommen hat:

### **8.2.2.1 Antragsteller, die ihren Lebensunterhalt wegen einer Behinderung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit nicht sichern können.**

Für den Begriff der Behinderung vgl. § 2 SGB IX. Eine Behinderung oder körperliche, geistige oder seelische Krankheit als solche genügt allein nicht, um von der Einbürgerungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts abzuweichen. Die Behinderung oder körperliche, geistige oder seelische Krankheit müssen den Antragsteller daran hindern, die Voraussetzung der vollständigen wirtschaftlichen Integration ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu erfüllen.

Im Einzelfall kommt es auf die Art und den Grad der Auswirkungen an, die die Behinderung beziehungsweise Krankheit auf die Möglichkeit einer vollständigen wirtschaftlichen Integration hat. Zur Beurteilung der Frage, ob der Antragsteller die ihm möglichen und zumutbaren Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unternommen hat, können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F. zum nicht zu vertretenden Leistungsbezug sinngemäß herangezogen werden.

Der Antragsteller hat die für eine Anwendung des Absatzes 2 erforderlichen Nachweise zu erbringen. Dies können im Einzelnen u.a. sein:

- Bescheid über die Höhe des Grades der Behinderung, beziehungsweise Schwerbehindertenausweis,
- von der Leistungsbehörde in Auftrag gegebenes arbeitsmedizinisches Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- Bescheid über die Berechtigung zum Bezug einer Erwerbsminderungsrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI),
- im Falle von Krankheit: aktuelle (fach-)ärztliche Stellungnahme mit qualifizierten Aussagen zur gestellten Diagnose, zum Umfang der Erwerbsunfähigkeit sowie zur voraussichtlichen Dauer der gesundheitlichen Einschränkungen.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit von Eigenbemühungen des Antragstellers eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde anfordern (§ 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 Nummer 5 SGB X).

8.2.2.2 Antragsteller, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen und dies nicht zu vertreten haben.

In Betracht kommen vor allem aufstockende Rentenbezieher, die eine weitestgehend durchgehende Erwerbsbiografie aufweisen, aber im Rahmen ihrer Beschäftigungen nur geringe Einkommen erzielt haben.

Grundsätzlich kann dem Antragsteller eigenes Verhalten, das für den Bezug öffentlicher Leistungen mitursächlich ist, nur für die zurückliegenden zehn Jahre entgegeng gehalten werden (vgl. Wertung des § 35 Absatz 3). Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch Verhalten, das vor diesem Zeitraum liegt, berücksichtigt werden (vgl. zur zeitlichen Zurechenbarkeit Nr. 10.3.1.2).

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Frage der Möglichkeit und Zumutbarkeit von Eigenbemühungen des Antragstellers eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde anfordern (§ 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 Nummer 5 SGB X).

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann vom Antragsteller zudem als Nachweis u.a. anfordern:

- Gesetzlicher Rentenversicherungsverlauf,
- Eigene Auflistung der bisherigen Erwerbstätigkeiten.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F. können sinngemäß herangezogen werden.

8.2.2.3 Antragsteller, die aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit eines minderjährigen Kindes nicht oder nicht in Vollzeit erwerbstätig sind und

- a) als Alleinerziehende oder
- b) mit ihrem ebenfalls wegen der Betreuungsbedürftigkeit nicht in Vollzeit erwerbstätigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner

Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch nehmen.

Die Aufnahme einer den Leistungsbezug entbehrlich machenden Erwerbstätigkeit darf dem Antragsteller aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes nicht möglich oder nicht zumutbar sein. Dies ist anhand einer wertenden Gesamtschau aller erheblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In diese Gesamtschau sind einzustellen:

- Anzahl, Entwicklungsstand und Betreuungsbedarf minderjähriger Kinder,
- gegebenenfalls besonderer Betreuungsbedarf, etwa wegen der (Schwer-) Behinderung eines Kindes,
- Lebensalter des (jüngsten) Kindes,
- Möglichkeit der Sicherstellung der Betreuung in einer Tageseinrichtung/Tagespflege oder auf sonstige Weise,
- bei Antragstellern, die nicht alleinerziehend sind: Sicherstellung der Betreuung durch die Erziehungsberechtigten selbst,
- voraussichtliche Dauer des Fortbestands der die Erwerbstätigkeit des Antragstellers hindernden Betreuungsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F. können sinngemäß herangezogen werden.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann zur Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang dem Antragsteller beziehungsweise seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar ist, eine Stellungnahme der zuständigen Leistungsbehörde anfordern (§ 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 Nummer 5 SGB X).

8.2.2.4 Antragsteller, die ihren pflegebedürftigen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie pflegen und (ergänzende) Leistungen nach SGB II oder XII beziehen.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darf dem Antragsteller wegen der nicht auf andere Weise sicherzustellenden Pflege des Angehörigen nicht möglich oder nicht zumutbar sein. Dies ist anhand einer wertenden Gesamtschau aller erheblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In diese Gesamtschau sind einzustellen:

- Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person, nachgewiesen durch Bescheid der Pflegekasse über die Zuerkennung des Pflegegrades,
- Möglichkeit der Sicherstellung der Pflege auf sonstige Weise, zum Beispiel durch eine Pflegefachkraft oder einen (ambulanten) Pflegedienst, gegebenenfalls in Kohärenz mit einer Teilzeitbeschäftigung des Antragstellers,
- gegebenenfalls zu erwartende Abnahme oder Fortbestand des Hilfebedarfs des pflegebedürftigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder Verwandten in gerader Linie.

Aufgrund einer Gesamtschau dieser Umstände muss zur Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde feststehen, dass die Betreuung und Pflege des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder des Verwandten in gerader Linie durchgehend durch den Antragsteller selbst erfolgen muss. Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann hierzu eine Stellungnahme der zuständigen Pflegekasse anfordern (§ 32 Absatz 1 Satz 1).

8.2.2.5 Antragsteller, die

- a) eine Schule besuchen,
- b) sich in Ausbildung befinden, oder
- c) ein Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule ernsthaft betreiben und

(aufstockende) öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.

Der Schulbesuch, die Ausbildung oder das Studium sind durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule, des Ausbildungsbetriebs, der Fachhochschule oder Hochschule, beziehungsweise einen Ausbildungsvertrag oder eine Immatrikulationsbescheinigung zu belegen.

Ein Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule wird ernsthaft betrieben, wenn der Antragsteller den wesentlichen Teil der lehrplanmäßigen Studienveranstaltungen besucht und sich mit der Studienmaterie ernsthaft

beschäftigt. Dies schließt das Ausüben einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium nicht aus. Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann vom Antragsteller zum Nachweis des ernsthaften Betreibens des Studiums eine von der Fachhochschule oder Hochschule ausgestellte Bescheinigung nach § 9 oder § 48 BAföG verlangen. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem BAföG nicht vor, hat der Antragsteller eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Hochschule vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er das Studium ernsthaft betreibt.

Der Anwendungsbereich betrifft nur Studierende an einer Fachhochschule oder Hochschule, die ein zur Einbürgerung berechtigendes Aufenthaltsrecht im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben. Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG kommt die Anwendung des Absatzes 2 nicht in Betracht.

Im Übrigen können die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a.F. sinngemäß herangezogen werden.

#### 8.2.2.6 Miteinbürgerung minderjähriger Kinder

Wird für ein minderjähriges Kind die Miteinbürgerung beantragt, wird von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach Absatz 1 Nummer 4 auch für das minderjährige Kind abgesehen, wenn in Bezug auf den antragstellenden Elternteil die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind.

#### 8.2.3 Weitere Härtefallgruppen nach Absatz 2

Eine besondere Härte bei Absatz 1 Nummer 4 kann nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls u.a. auch in Betracht kommen in Fällen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungscharakter, bei ehemaligen Deutschen, bei älteren Personen mit langem Inlandsaufenthalt sowie bei Pflegekindern und Kindern von staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftigen, die diesen Status nicht erworben haben.